

19.
Oktober
2005

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Reglemente,
Pläne

Art. 17 ¹Die Genehmigung von Reglementen und Plänen der Gemeinden und Planungsregionen ist gebührenfrei.

² Für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen, wird von den Gemeinden und Planungsregionen eine Gebühr entsprechend 400 bis 4000 Taxpunkten erhoben.

³ Für die Vorprüfung von Gemeindeerlassen nach Artikel 55 Absatz 2 des Gemeindegesetzes¹⁾ vom 16. März 1998 (GG) wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Leitverfahren
nach Koordina-
tionsgesetz und
Baubewilligun-
gen

Art. 18a (neu) Die Leitbehörde nach Koordinationsgesetz²⁾ vom 21. März 1994 [KoG] und die Baubewilligungsbehörde erheben zusätzlich zur Pauschalgebühr (Art. 10) die ihr in Rechnung gestellten Gebühren für Amts- und Fachberichte sowie für weitere zusammen mit dem Gesamtentscheid bzw. der Baubewilligung zu eröffnende Verfügungen.

¹⁾ BSG 170.11

²⁾ BSG 724.1

Anhang II B**Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)**

1. bis 4.8 Unverändert.	Taxpunkte
4.9 Mitberichte zu Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone	50 bis 250
5. bis 12.4.1 Unverändert.	

Anhang IV A**Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)**

1. Allgemeine Bestimmungen	Taxpunkte
Die Vorprüfung von genehmigungspflichtigen, kommunalen und regionalen Reglementen sowie Plänen ist gebührenfrei.	
2. Gebühren des Amtes für Gemeinden und Raumordnung	
2.1 Bewilligung zur Abweichung von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt	400
2.2 Genehmigung der Zweckänderung einer Zuwendung Dritter (unselbstständige Stiftung)	100 bis 2000
2.3 Ausnahmegewilligung vom Mindestabschreibungssatz.....	200 bis 2000
2.4 Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses zur Festlegung eines kommunalen Vorschlags (Art. 76 GG ¹⁾	nach Zeitaufwand
2.5 Vorprüfung eines Gemeindeerlasses auf Ersuchen der Gemeinde (Art. 55 Abs. 2 GG ¹⁾	nach Zeitaufwand
2.6 Dienstleistungen auf Ersuchen der Gemeinde, wie Mitwirkung bei Amtsübergabe und Arbeitsplatzbewertung	nach Zeitaufwand
2.7 Behandlung mutwilliger Einsprachen (Art. 61 Abs. 4 BauG ²⁾) in Nutzungsplanverfahren.....	200 bis 2000

¹⁾ BSG 170.11

²⁾ BSG 721.0

	Taxpunkte
2.8 Für besonders hohen Arbeitsaufwand beim Entscheid über eine kommunale Planungszone, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen ..	400 bis 4000
2.9 Genehmigung der Verlängerung einer Planungszone.....	200 bis 2000
2.10 Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone.....	400
2.11 Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2.12 Verfügung betreffend Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung (Art. 37 Bst. c BauG ¹⁾) ...	300
2.13 Verfügung betreffend Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 Abs. 3 BewD ²⁾)	300
2.14 Stellungnahme oder Entscheid über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. sowie 37a des Raumplanungsgesetzes ³⁾	50 bis 1000
2.15 Ausnahmegewilligung von einzelnen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG ⁴⁾	400
2.16 Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG ⁴⁾	400
2.17 Verfügung nach Art. 31 Abs. 2 eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) ⁵⁾	nach Zeitaufwand
2.18 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen.....	nach Zeitaufwand
2.19 Sanierungsverfügung im Sinne des Umweltschutzgesetzes ⁶⁾	nach Zeitaufwand
2.20 Begutachtung von Geschäften durch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	250 bis 2500

¹⁾ BSG 721.0

²⁾ BSG 725.1

³⁾ SR 700

⁴⁾ BSG 704.1

⁵⁾ SR 814.41

⁶⁾ SR 814.01

	Taxpunkte
2.21 Behandlung von Baugesuchen (in koordinierten Verfahren nach Art. 1 Abs. 4 BauG ¹⁾)	
– ordentliche Baugesuche: 1 Promille der Baukosten	100 bis 20 000
– generelle Baugesuche: 0,7 Promille der Baukosten	700 bis 14 000
– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt): 0,5 Promille der Baukosten	500 bis 10 000
Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
2.22 Reproduktion von Luftbildern, Karten, EDV-Zonenplänen und dgl. (wenn Format > A3).....	nach Zeitaufwand, mindestens 100
2.23 Dienstleistungen des Ateliers AGR für Dritte (ausserhalb der JGK).....	nach Zeitaufwand, mindestens 100
3. bis 4.4.5 Unverändert.	

Anhang IX

Gebührentarif für die Regierungstatthalterämter

1. bis 3.4.3 Unverändert.

4. Erbschaftssachen

4.1 bis 4.7 Unverändert.

4.8 «(Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung eines Inventars)» wird ersetzt durch «(Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars²⁾)»

4.9 und 4.10 Unverändert.

4.11 Verzicht auf Erstellung eines Inventars bei einem Rohvermögen	
bis Fr. 25 000.–.....	gebührenfrei
von Fr. 25 000.– bis Fr. 100 000.–.....	50

¹⁾ BSG 721.0

²⁾ BSG 214.431.1

5. Bausachen

Taxpunkte

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| 5.1 | – ordentliche Baugesuche: 1 Promille der Baukosten | 100 bis 20 000 |
| | – generelle Baugesuche: 0,7 Promille der Baukosten | 700 bis 14 000 |
| | – ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungs projekt): 0,5 Promille der Baukosten | 500 bis 10 000 |
| 5.2 | Unverändert. | |
| 5.3 | Unverändert. | |
| 5.4 | Baupolizeiliche Verfügungen | nach
Zeitaufwand,
mindestens
300 |
| 5.5 | Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns | nach
Zeitaufwand,
mindestens
300 |
| 6. bis 10.6 Unverändert. | | |

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*